

Bekanntgemacht im Internet am: 19.12.2025
In Kraft seit dem: 01.01.2026



Allgemeine Vertrags- und Nutzungsbedingungen für kommunale Ressourcen der Hansestadt Wismar im Bereich Sport und Schule

§ 1 Geltungsbereich

Ressourcen der Hansestadt Wismar dieser Ordnung sind alle stadteigenen Sport- und Schulsportgebäude und -anlagen und deren Inneneinrichtungen und Ausstattung, Sportplätze mit Nebengebäuden, Anlagen und Sportgeräte und mietbaren Schulmehrzweckräume.

§ 2 Art und Umfang der Nutzung

- (1) Die Ressourcen der Hansestadt Wismar sind öffentliche Einrichtungen mit privatrechtlich geregelten Nutzungsverhältnissen. Für die Nutzung der Ressourcen gelten die nachstehenden Regelungen sowie die Benutzungs- und Entgeltordnung der Hansestadt Wismar für die Nutzung kommunaler Ressourcen der Bereiche Schulen und Sport in der jeweils geltenden Fassung. Ressourcen dienen vorrangig dem Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb der Schulen und anerkannter Sportorganisationen.
- (2) Die Stadthalle steht zudem auch für Veranstaltungen zur Verfügung. Weitere Ressourcen können nach Absprache für Veranstaltungen genutzt werden, Vorrang hat die sportliche Belegung. Das inhaltliche Profil der Ressourcen bei Veranstaltungen bildet sich aus Kultur-, Business- Bildungs- und gesellschaftspolitischen Events ohne politisch motivierten Inhalt. Privatfeiern sind ausgeschlossen, ausgenommen hiervon sind privat organisierte Schulabschlussfeiern von Schulen der Hansestadt Wismar.
- (3) In einem Zeitraum von 3 Monaten vor einem Wahltermin ist die Nutzung der Ressourcen für Veranstaltungen politischer Parteien oder mit direktem Bezug zu politischen Parteien untersagt. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen.
- (4) Die Nutzung der Ressourcen erstreckt sich auf die Räumlichkeiten bzw. Sportplätze, einschließlich der Nebeneinrichtungen wie z. B. Umkleiden, Duschen und Geräte, sofern diese zur Verfügung stehen und ggf. gesondert gebucht wurden.
- (5) Ressourcen dürfen nur zum angegebenen und zulässigen Zweck innerhalb der vertraglich geregelten Zeiten genutzt werden. Die Überlassung der Räumlichkeiten und der zugehörigen Einrichtungen und Anlagen durch Nutzende an Dritte ist unzulässig.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, die Nutzung von Sportanlagen bzw. Sportflächen zu beschränken oder zu sperren, sofern bauliche Maßnahmen, Renovierungsarbeiten, höhere Gewalt oder die Erfüllung von pflichtigen Aufgaben dies erfordern. Zudem kann eine Rasenfläche gesperrt werden, wenn wegen zu starker Auslastung oder infolge der Witterungsverhältnisse die Gefahr besteht, dass die Anlage durch die Nutzung beschädigt wird.

- (7) Die Ressourcen stehen am Wochenende vorrangig für Wettkämpfe und Sportveranstaltungen zur Verfügung.
- (8) Nur in Ausnahmefällen ist es möglich, stadteigene Ressourcen für Übernachtungen bei sportlichen und kulturellen Höhepunkten in der Hansestadt Wismar zu nutzen. Es wird ein Entgelt erhoben.

§ 3 Nutzungsentgelte

Für die Nutzung ist ein Entgelt nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Fassung der *Benutzungs- und Entgeltordnung der Hansestadt Wismar für die Nutzung kommunaler Ressourcen der Bereiche Schulen und Sport* zu entrichten. Diese kann bei der Hansestadt Wismar oder im Internet auf der Homepage der Stadt unter der Adresse www.wismar.de eingesehen werden.

§ 4 Nutzungszeiten und deren Vergabe

- (1) Die Nutzungszeiten werden in der jeweiligen Beschreibung der Ressource im aktuell gültigen Ressourcenverwaltungsprogramm bestimmt und stehen den Nutzenden in der Regel in der Zeit von Montag bis Sonntag von 7 bis 22 Uhr zur Verfügung.
- (2) Die Nutzung der Ressourcen ist montags bis freitags jeweils bis 16 Uhr vorrangig dem Schulsport und Schulbetrieb vorbehalten.
- (3) Die Ressource darf 15 Minuten vor der gebuchten Zeit betreten und muss 15 Minuten nach dem Ende der gebuchten Nutzungszeit verlassen werden.
- (4) Bis 22:15 Uhr müssen alle Personen das jeweilige Grundstück verlassen haben. Ausnahmen sind lediglich für die Abwicklung von Punkt- und Pokalspielen gestattet, die nicht bis 22:00 Uhr beendet sind.
- (5) Die Mindestlänge einer Belegung beträgt 30 Minuten, die anschließende Zeit kann in 15-Minuten-Schritten gebucht werden.
- (6) Zeiten für Wettkämpfe, Turniere, Spiele und Veranstaltungen müssen inklusive Vor- und Nachbereitungszeit gebucht werden.
- (7) Die Buchung einer Zeit erfolgt über das aktuelle Ressourcenbuchungsprogramm nach erfolgreicher Registrierung. Bei nichtregistrierten Interessenten erfolgt die Buchungsanfrage im Sportbereich per E-Mail an sport@wismar.de, im Schulbereich an die Abteilung Schule.
- (8) Die Anfrage bzw. Buchung von verfügbaren Zeiten der Ressourcen muss spätestens zwei Wochen vor der Nutzung erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine kurzfristigere Buchung nach Absprache mit der Hansestadt Wismar möglich sein. Aus organisatorischen Gründen kann eine Buchungsanfrage, die kürzer als 2 Wochen vor dem gewünschten Termin gestellt wird, von der Hansestadt Wismar abgelehnt werden.
- (9) Eine Nutzung der Sporthallen innerhalb der Ferien ist nur auf schriftliche Anfrage per Mail an die Hansestadt Wismar spätestens 2 Wochen vor Ferienbeginn möglich. Eine kurzfristigere Anfrage kann aus organisatorischen Gründen abgelehnt werden und unterliegt der Einzelfallprüfung. Die Nutzung der Schulmehrzweckräume am Wochenende und in den Ferien ist nur im begründeten Ausnahmefall möglich. Für eine notwendige Sonderreinigung aufgrund der Feriennutzung kann ein Entgelt nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Fassung der *Benutzungs- und Entgeltordnung der Hansestadt Wismar für die Nutzung kommunaler Ressourcen der Bereiche Schulen und Sport* erhoben werden.

§ 5 Allgemeine Pflichten von Nutzenden

- (1) Nutzende haben insbesondere Sorge zu tragen für:
 - a. die Einhaltung der erlaubten Nutzungszeit,
 - b. die Sauberhaltung und Grobreinigung der benutzten Ressource,
 - c. das Verschließen von Türen und Fenstern nach Beendigung der Nutzung,
 - d. das Ausschalten des Lichtes und Abstellen der Wasserzapfstellen,
 - e. eine sparsame Nutzung aller Energiequellen,
 - f. das Räumen aller Geräte an ihren dafür vorgesehenen Platz,
 - g. ein eigenständiges Entfernen von Verunreinigungen durch färbende Sportschuhe
 - h. das Einhalten des Konsumverbots von Alkohol, Tabak, Drogen oder ähnlichen Substanzen in den Ressourcen, sofern für den Ausschank von Alkohol bei Veranstaltungen in der Stadthalle und im Kurt-Bürger-Stadion keine andere Regelung gilt,
 - i. die Eintragungen im Sporthallenbuch, ggf. digital. Zu erfassen sind: Datum, Zeit, Name des Vereins/der Nutzergruppe, Anzahl der Teilnehmenden, Unterschrift sowie festgestellte Mängel inkl. grober Verunreinigungen.
 - j. die Einhaltung der jeweiligen Hausordnungen und Stadionordnung.
- (2) Im Falle der Nichteinhaltung der Ordnungspflicht behält sich die Hansestadt Wismar vor, die Kosten für eine notwendige Sonderreinigung oder Reparatur den Nutzenden in Rechnung zu stellen.
- (3) Die Hansestadt Wismar übt für die Ressourcen das Hausrecht aus. Berechtigte Mitarbeitende der Hansestadt Wismar oder von ihr beauftragte Personen gelten als weisungsbefugt. Ihrer Anordnung ist Folge zu leisten. Darüber hinaus ist ihnen jederzeit Zutritt zu den Ressourcen gestattet.
- (4) Nutzende haben, wenn die Erlaubnis für die Nutzung durch eine Mehrheit von Personen gilt, einen Gruppenleitenden bzw. eine verantwortliche Person namentlich zu benennen. Das Betreten der Ressourcen durch Gruppen ist nur mit dieser verantwortlichen Person erlaubt. Diese Person verpflichtet sich, während der gesamten Nutzungszeit die Aufsicht zu gewährleisten. Zudem hat diese Person die Obhutspflicht und muss sicherstellen, dass die Verkehrssicherheit der Einrichtung für die Gruppe ausreichend ist und dass ggf. schadhafte Anlagen und Geräte nicht genutzt werden.
- (5) Deutliche Verunreinigungen und schadhaftes Inventar sind unter Verweis auf Abs. (1) Buchstabe i im Hallenbuch zu vermerken und unverzüglich, spätestens am Folgetag, der Hansestadt Wismar mitzuteilen. Anfallende Reparaturen bzw. notwendige Sonderreinigungen können der Gruppe zugeordnet werden, die vor Bekanntgabe bzw. Bekanntwerden zuletzt die Ressource genutzt hat.
- (6) Nutzende sind verpflichtet, die Ressourcen und das dazugehörige Inventar ordnungsgemäß und sachgerecht zu verwenden. Beschädigungen und Verluste sind unverzüglich den Mitarbeitenden der Hansestadt Wismar anzuzeigen.
- (7) Wege und Türen sind freizuhalten. Dies gilt insbesondere für Fluchtwege und Umkleidekabinen.
- (8) Unter Verweis auf Abs. 1 Buchstabe h ist der Genuss von alkoholischen Getränken und Rauchen ausschließlich auf Außenanlagen in außerschulischen Ressourcen erlaubt. Rauchen innerhalb von Räumlichkeiten ist strikt verboten. Es ist durch die leitende Person unbedingt § 9 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) einzuhalten, wonach keine alkoholischen Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ausgeschenkt werden dürfen. Zudem gilt ein Rauchverbot für Jugendliche unter 18 Jahren.

§ 6 Generelle Verbote und Hinweise

- (1) Folgende Sachverhalte sind im Rahmen der Nutzung der Ressourcen ausdrücklich nicht gestattet:
 - a. das Betreten von Bereichen, welche laut Nutzungsvertrag nicht freigegeben sind,
 - b. das Mitführen von Waffen und allen Gegenständen, die als Hieb-, Stoß-, Wurf- oder Stichwaffen geeignet sind, sowie Gassprühdosen oder Gefäße mit schädlichem Inhalt, ätzende, brennbare, färbende oder die Gesundheit beeinträchtigende Substanzen,
 - c. das Mitführen von Tieren,
 - d. das Bekleben, Beschriften oder Bemalen von Gebäuden und das damit verbundene unbewegliche und bewegliche Inventar.
 - e. rassistisches, fremdenfeindliches, menschenverachtendes, diskriminierendes, politisch radikales, nationalsozialistisches o. ä. Propagandamaterial mitzubringen und Parolen zu äußern und zu verbreiten.
- (2) Kraftfahrzeuge, Fahrräder, Krafträder, E-Roller u. a. Beförderungsmittel dürfen nur auf den dafür gekennzeichneten Flächen abgestellt werden.

§ 7 Besondere Vorschriften für Sportveranstaltungen

- (1) Nutzende übernehmen die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung. Dabei sind vor allem baurechtliche und brandschutztechnische Vorschriften einzuhalten. Insbesondere wird auf die Regelungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VstättVO M-V) sowie auf die nach § 1 Abs. 1 der *Benutzungs- und Entgeltordnung der Hansestadt Wismar für die Nutzung kommunaler Ressourcen der Bereiche Schulen und Sport* maximal zulässigen Personenzahlen pro Ressource hingewiesen.
- (2) Nutzende sind verpflichtet, sämtliche für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen eigenständig einzuholen sowie Anzeigen vorzunehmen. Hierzu gehören auch die Vorschriften nach § 15 des Urheberrechtsgesetzes (GEMA) in der aktuell gültigen Fassung. Die entsprechenden Nachweise sind der Hansestadt Wismar auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Nutzende haben sicherzustellen, dass spätestens eine Stunde nach Ende der Sportveranstaltung sämtliche Personen das Veranstaltungsgelände verlassen haben.
- (4) Nutzende verpflichten sich, die allgemeine Ordnung, Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Veranstaltung einzuhalten sowie einen Ordner/Sicherheits-, Aufsichts-, Einlass- und Garderobendienst zu gewährleisten, sofern dieser benötigt wird oder aufgrund der Art der Veranstaltung vorgeschrieben ist.
- (5) Nutzende sind für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen nach dem Jugendschutzgesetz verantwortlich.
- (6) Die Nutzung der vorhandenen technischen Anlagen muss von den Nutzenden beantragt werden und ist nur nach Freigabe durch die Mitarbeitenden der Abteilung Sport bzw. Schulen gestattet. Darüber hinaus ist die Nutzung von Lautsprechern, Lichtanlagen und ähnlicher Veranstaltungstechnik und die Erweiterung durch eigene Veranstaltungstechnik mit den Mitarbeitenden der Ressource vorab abzustimmen.
- (7) Die Räume dürfen nur im vorherigen Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar dekoriert werden. Dekorationen sind nach Beendigung der Veranstaltung vollständig, rest- und schadlos zu entfernen. Andernfalls wird eine kostenpflichtige Sonderreinigung durchgeführt.
- (8) Bei der Bewirtung von Besuchern sind die von der Hansestadt Wismar geschlossenen Verträge mit Kantinenbetreibern für die Stadthalle zu respektieren. Der Verkauf von Speisen oder Getränken durch Nutzende oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen ist nur in Ausnahmefällen mit Einwilligung der Hansestadt Wismar möglich und nur dann, wenn dadurch

die vertraglichen Rechte des bestehenden Vertrages mit dem Kantinenbetreiber nicht beeinträchtigt werden.

- (9) Bei Sonderveranstaltungen mit stromintensiver Nutzung kann der Strom gesondert abgerechnet werden. Es wird in diesem Fall eine Zählerablesung vorgenommen und kilowattstundengenau abgerechnet.

§ 8 Zutritt zu den Ressourcen

- (1) Der Zutritt zur jeweiligen Ressource wird über einen Schlüssel bzw. Transponder gewährleistet. Diesen erhalten die Nutzenden für die Dauer des Buchungszeitraums bei der Hansestadt Wismar. Das Anfertigen von Nachschlüsseln ist untersagt.
- (2) Der Schlüssel bzw. Transponder ist unverzüglich nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses an die Hansestadt Wismar zurückzugeben.
- (3) Ein Verlust ist der Hansestadt Wismar zu melden. Im Beschädigungs- und Verlustfall und bei ausbleibender Rückgabe kann die Hansestadt Wismar die Kosten für eine neue Schließanlage, mindestens aber eine Kostenerstattung in Höhe von 25,00 € netto für den Schlüssel, Transponder oder die Schlüsselkarte verlangen.

§ 9 Sonstiges

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesen Bedingungen ist Wismar.

Diese Allgemeinen Vertrags- und Nutzungsbedingungen für kommunale Ressourcen der Hansestadt Wismar im Bereich Sport und Schule treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Vertrags- und Nutzungsbedingungen für die Schul- und Sportstätten der Hansestadt Wismar - Teil I & II vom 03.08.2021 sowie die Schul- und Sportstättenvergaberichtlinie vom 24.06.2021 außer Kraft.

Wismar, den 18.12.2025

Dienstsiegel

gez.

Thomas Beyer
Bürgermeister